

## **Wenn einer eine Reise tut ...**

*Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.*

Viele Vereine organisieren für ihre Mitglieder gemeinsame Reisen. Das macht den Verein unter Umständen zum Reiseveranstalter mit besonderen Rechten und Pflichten (siehe §§ 651a ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Davon soll hier aber keine Rede sein. Vielmehr sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für Vereinsreisen näher betrachtet werden. Insbesondere stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wann ein gemeinnütziger Verein die Reisekosten übernehmen oder einen Zuschuss hierzu leisten darf.

### **Geselligkeit oder Satzungszweck**

Wenn die Reise in erster Linie einem geselligen Zweck oder allgemeinen Freizeitinteressen dient und der Verein die Reisekosten teilweise oder vollständig übernimmt, stellt dies eine Zuwendung des Vereins an die Mitglieder dar. Gemäß § 55 Abgabenordnung dürfen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder jedoch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (Prinzip der Selbstlosigkeit). Ausnahmsweise ist dies zulässig, soweit der gemeinnützige Verein die sog. Annehmlichkeitsgrenze beachtet. Das bedeutet: Die Summe der Zuwendungen an ein Mitglied darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten. Sonst gefährdet der Verein seine Gemeinnützigkeit.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Reise unmittelbar dem Satzungszweck dient (z.B. Trainingslager bei Sportvereinen oder Klausur zur Chorschulung bei Gesangsvereinen). Die Kosten solcher Reisen darf der Verein übernehmen. Dann muss die Reise aber ganz überwiegend, nahezu ausschließlich dem Satzungszweck dienen. Das Programm muss so straff sein, dass kaum Zeit für private Interessen (etwa Besichtigungen, Ausflüge, Geselligkeit) bleibt. Im Zweifelsfall sollten der Geselligkeit oder allgemeinen Freizeitinteressen dienende Programmpunkte privat gebucht und abgerechnet werden. Argumente dafür, warum Training und Schulungen zuweilen nicht auf dem heimischen Fußballplatz oder im Vereinsheim, sondern in fremder Umgebung durchgeführt werden sollten, finden sich, soweit erforderlich, in der Trainingslehre unter dem Aspekt des „Tapetenwechsels“.

Die Förderung der Geselligkeit ist kein gemeinnütziger Satzungszweck. Zwar darf ein gemeinnütziger Verein auch die Geselligkeit pflegen, aber nur in untergeordneten Maße. Ganz überwiegend müssen die Aktivitäten eines gemeinnützigen Vereins dem jeweiligen Satzungszweck dienen.

Vor diesem Hintergrund sind Reisen/Ausflüge/Exkursionen oft eine risikobehaftete Angelegenheit für einen Verein. Hier kann auch keine Satzungsänderung helfen. Denn Freizeitaktivitäten ohne unmittelbaren Bezug zum gemeinnützigen Satzungszweck sind ja - wie gesehen - allenfalls im deutlich untergeordneten Maße und unter Beachtung der Annehmlichkeitsgrenze zulässig. Daran ändert auch eine Modifizierung der Satzung nichts. Würde ein Verein nämlich allgemein die Förderung von Freizeitaktivitäten als Satzungszweck aufnehmen, könnte das Finanzamt den Verein nicht mehr als gemeinnützig anerkennen.

*Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an [freiwilligenzentrum@mittelhessen.de](mailto:freiwilligenzentrum@mittelhessen.de)*